



Zusammenfassung des Jugendarbeitsschutzgesetz

6 – 12 Jahre:

(§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern; JArbSchG)

Das Arbeiten außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich verboten. Wer mitmachen möchte, benötigt die schriftliche Erlaubnis der Eltern und kann sich in Form von Gruppenaktivitäten unter erwachsener Aufsicht beteiligen (z.B. Klassenaktion).

13 und 14 Jahre:

(§5 Zulässige Beschäftigungen, JArbSchG)

Zwei Stunden Arbeit sind erlaubt, mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Zulässige Tätigkeiten:

Arbeit in landwirtschaftlichen Betrieben

Austragen von Zeitungen etc.

Betreuung von Bedürftigen

Betreuung von Haustieren

Botengänge

Einkaufstätigkeiten

Handreichungen beim Sport

Nachhilfeunterricht

Tätigkeiten in Haushalt und Garten

Tipp: Wer länger als zwei Stunden mitmachen möchte, kann sich in Form von Gruppenaktivitäten unter erwachsener Aufsicht beteiligen (z.B. Klassenaktion).

Jugendliche ab 15 Jahren:

(§ 8 JArbSchG)

Acht Stunden Arbeit (alle Tätigkeiten bis auf lebensgefährdende) sind erlaubt, mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten

Das ausführliche Gesetz finden Sie z.B. hier:

<http://www.aonline.dkf.de/bb/p227.htm>